



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**

Änderung des ETH-Gesetzes

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

Bern, 24. Februar 2016



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**

Hochschulen

Einsteinstrasse 2
CH-3003 Bern

Tel. +41 58 322 96 69
Fax +41 58 464 96 14
info@sbfi.admin.ch
www.sbfi.admin.ch

Download:
www.sbfi.admin.ch/vn-de

Inhaltsverzeichnis

1	AUSGANGSLAGE	1
2	TEILNAHME AM VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN	1
3	KURZÜBERSICHT	1
4	WICHTIGSTE ERGEBNISSE DER VERNEHMLASSUNG	2
5	BEMERKUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN	4
Artikel 3a	Zusammenarbeit mit Dritten	4
Artikel 16a	Zulassungsbeschränkungen	4
Artikel 17	Arbeitsverhältnisse	7
Artikel 20a und Artikel 20b		7
Artikel 24	Zusammensetzung, Wahl und Abberufung	7
Artikel 24b und Artikel 24c		8
Artikel 25, 33, 33a, und Artikel 34		8
Artikel 34b ^{bis}	Nutzungsüberlassung	9
Artikel 34d	Gebühren	9
Artikel 35	Budget und Geschäftsbericht	11
Artikel 35a ^{quater}	Tresorerie	11
Artikel 35a ^{bis} , Artikel 36c-e		11

1 Ausgangslage

Mit Beschluss vom 11. September 2015 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), ein Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des ETH-Gesetzes durchzuführen. Am 22. September 2015 wurde die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens im Bundesblatt¹ publiziert. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis zum 11. November 2015.

2 Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren

Neben den Kantonen wurden 12 politische Parteien sowie die Konferenz der Kantonsregierungen, 3 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 8 Dachverbände der Wirtschaft und 12 bildungs- und wissenschaftspolitische Organe und Organisationen begrüsst.

25 Kantone sowie 5 politische Parteien, 4 Dachverbände der Wirtschaft², 8 bildungs- und wissenschaftspolitische Organe und Organisationen sowie 6 nicht angeschriebene Organisationen haben insgesamt 48 Stellungnahmen eingereicht. Der Kanton Zug, der Schweizerische Gemeindeverband, der Schweizerische Städteverband und die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

Alle eingegangenen Stellungnahmen sind einsehbar unter www.sbf.admin.ch.

Die Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und deren Abkürzungen ist im Anhang zu finden.

3 Kurzübersicht

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst die generelle Stossrichtung des Gesetzesentwurfs bzw. ist damit grundsätzlich einverstanden.

Einige Punkte wurden kontrovers diskutiert. Dies betrifft beispielsweise die Änderungen betreffend Corporate Governance (z.B. strategische Ziele). Die Kantone begrüssen die vorgeschlagenen Bestimmungen grossmehrheitlich, die Parteien und die Wirtschaftsverbände hingegen äussern teilweise Bedenken. Viele Vernehmlassungsteilnehmende betonen, dass es wichtig sei, dass diese Änderungen die Hochschulautonomie und die Freiheit und Unabhängigkeit von Forschung und Lehre sowie die Mitwirkungsrechte des Parlaments nicht einschränken.

Im Weiteren haben viele Vernehmlassungsteilnehmende die Möglichkeiten für Zulassungsbeschränkungen und für die Erhebung von differenzierten Studiengebühren für in- und ausländische Studierende positiv wie auch kritisch beurteilt. Bei der Möglichkeit für eine Zulassungsbeschränkung äusserten sich viele Vernehmlassungsteilnehmende auch zur Einführung eines Bachelorstudiengangs in Medizin. Die Kantone begrüssen dies, geben aber zu bedenken, dass eine solche Einführung koordiniert gemäss dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011³ (HFKG) erfolgen solle. Viele Vernehmlassungsteilnehmende sind grundsätzlich mit der Bestimmung betreffend Studiengebühren einverstanden. Einige bildungs- und wissenschaftspolitische Organe regen an, die Mehreinnahmen für Stipendien o.ä. zu verwenden.

¹ BBI 2015 6928

² SAV schliesst sich vollumfänglich der Stellungnahme von economiesuisse an.

³ SR 414.20

4 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

Kantone

Die meisten Kantone begrüßen die Änderungsvorschläge.

Für ZH sind sowohl die Änderungen betreffend Steuerung und Organisation des ETH-Bereichs als auch die Bestimmungen über den Datenaustausch bei wissenschaftlichem Fehlverhalten zweckmässig und zielführend.

BE bedauert, dass die umfassenden Evaluationsergebnisse zum ETH-Bereich, der Antrag zum Leistungsauftrag des Bundesrates an den ETH-Bereich für die Jahre 2017–2020 sowie der Zwischenbericht des WBF über die Zielerreichung für die Jahre 2013–2016 zum Zeitpunkt der Vernehmlassung nicht vorliegen. BE spricht sich in diesem Sinne dafür aus, die Änderung des ETH-Gesetzes zum aktuellen Zeitpunkt zurückzustellen und die Vorlage nach Vorliegen der genannten Dokumente wieder in die Vernehmlassung zu geben.

Aus Sicht von LU scheinen die Änderungen betreffend Corporate Governance, Mitglieder des ETH-Rates sowie die neuen Regelungen zum Finanz- und Rechnungswesen, zum Umgang mit Personendaten und zur wissenschaftlichen Integrität sinnvoll.

UR ist mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden, bedauert aber, dass es nicht gelungen ist, die Arbeiten zu einer Totalrevision in die vorliegende Teilrevision einzubringen. Gemäss UR ist längerfristig eine Totalrevision vorzunehmen, da das bestehende Gesetz in sprachlicher und systematischer Hinsicht einer Überarbeitung bedarf.

Im Bereich der Corporate Governance begrüsst SO die vorgeschlagenen Anpassungen. SO ist ausdrücklich mit den Bestimmungen zur wissenschaftlichen Integrität und der Möglichkeit der Beschränkung der Zulassung von Bildungsausländerinnen und -ausländern bei Kapazitätsproblemen und der Erhöhung der Studiengebühren einverstanden. SO unterstützt zudem, dass im Zusammenhang mit der geplanten Einführung eines Bachelorstudiums Medizin an der ETH eine Zulassungsbeschränkung eingeführt werden kann. SO erachtet die Bestimmungen zur Einhaltung des Datenschutzes, zum Umgang mit den Personendaten und die Pflicht zur Information der Betroffenen über die Beschaffung und Bearbeitung von Personendaten als sinnvoll und wichtig.

BS stimmt den Anpassungen zu. BL findet die dargelegten Gründe für die Änderungen und deren Umsetzung schlüssig und nachvollziehbar und hat keine Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln. SH und AG unterstützen grundsätzlich die vorgesehenen Gesetzesanpassungen. TG erachtet die Änderungen als sinnvoll, wichtig und notwendig.

Für AI erscheinen die erforderlichen Anpassungen, die insbesondere die Corporate Governance des ETH-Bereichs betreffen, zweckdienlich. Insbesondere die Änderung, dass alljährlich Leistungsberichte erarbeitet werden sollen, ermöglicht eine bessere Übersicht und lässt ein rascheres Eingreifen durch das Parlament zu.

TG findet es richtig, dass im Gegenzug zu den zusätzlichen Kompetenzen und der grösseren Verantwortung, die der ETH-Rat mit den Änderungen erhält, auch zusätzliche gesetzliche Anforderungen (z.B. Offenlegung von Interessenbindungen) gestellt und Regelungen getroffen werden (z.B. Möglichkeit der Abberufung).

TI heisst die vorgeschlagenen Änderungen gut und versteht die Beweggründe des Bundesrats für eine Verbesserung der Governance der ETH. Der Kanton hält die Änderungen angesichts der Entwicklung im Hochschulbildungssystem für angemessen und wichtig, um einerseits die strategische Steuerung und andererseits die notwendige Autonomie der Institutionen sicherzustellen.

VD und JU begrüßen die vorgeschlagenen Revisionen, die eine bessere Führung des ETH-Bereichs ermöglichen, insbesondere mit den Massnahmen zur Erhöhung und Gewährleistung der Transparenz und der wissenschaftlichen Integrität.

VS ist mit der Änderungsvorlage einverstanden.

GE unterstützt die vorgeschlagene Anpassung, dank der mithilfe strategischer Ziele Gesetzesgrundlagen für die Governance des ETH-Bereichs geschaffen werden sollen, und hält die Einführung einer Abberufung für alle Mitglieder des Rates für gerechtfertigt.

Parteien

BDP, CVP und SVP begrüßen die Stossrichtung des ETH-Gesetzes.

Die BDP ist mit den Gesetzesänderungen (ausser Art. 33) einverstanden. BDP, CVP und SVP begrüßen insbesondere die Möglichkeit zur Steuerung des Zustroms ausländischer Studierender. BDP und CVP sind mit den Anpassungen im Bereich der Studiengebühren einverstanden. Die SPS sieht die Studierenden aus dem Ausland als Bereicherung für den Hochschulbetrieb.

Die BDP begrüsst zudem die Regelungen in den Bereichen wissenschaftliche Integrität und Datenaustausch. Grundsätzlich ist die CVP gegen den Numerus Clausus, aber solange dieser auch an den Universitäten angewandt wird, sei eine Zulassungsbeschränkung auch an der ETH angebracht.

Für die FDP ist es wichtig, dass die Hochschulen und die Forschungsinstitutionen von grösstmöglicher Autonomie profitieren und die Forschungsfreiheit garantiert bleibt. Die SPS hält fest, dass die exzellenten Institutionen ETH Zürich und EPFL politisch gestützt werden und im Hinblick auf die BFI-Botschaft-Diskussion für eine ausreichende Finanzierung aller BFI-Bereiche gesorgt werden müsse.

Weitere Forderungen: Die SPS stellt fest, dass die Drittmittel bei der Finanzierung der ETH zunehmen und fordert daher mehr Transparenz und eine klare Begrenzung des Anteils der Drittmittel. Die SPS fordert zudem, dass der Bundesrat Mindeststandards erarbeitet, die zum Ziel haben, einen Teil der Gewinne, der durch die von den ETH unterstützten Start-ups erwirtschaftet wird, den ETH zukommen zu lassen. Die SPS beantragt im Weiteren, dass für die ETH die Zivilklausel gelten soll, damit sich die Forschung auf zivile Zwecke beschränken muss.

Dachverbände der Wirtschaft

Economiesuisse und der SGV nehmen die Revision des ETH-Gesetzes mit Zustimmung zur Kenntnis. Economiesuisse und der SGV begrüßen insbesondere die Bemühungen, einen Studiengang in Medizin anbieten zu können. Der SGV begrüsst ausdrücklich, dass der ETH-Rat, auf Antrag der Schulleitungen, für ausländische Studierende bereits bei den Bachelorstudiengängen eine Zulassungsbeschränkung einführen sowie höhere Semestergebühren verlangen kann.

Der SGB begrüsst die Entwicklungen in Richtung Corporate Governance und mehr Transparenz.

Der SGV stimmt insbesondere den Bestimmungen zur Schaffung von Grundlagen, um Verstösse gegen die wissenschaftliche Integrität und gute wissenschaftliche Praxis zu verfolgen, und den Regeln für den Datenaustausch zu.

Economiesuisse beurteilt einige Änderungen als nicht geeignet, um die starke Rolle der ETH zu sichern, man könne die ETH mit dem ETH-Rat nicht wie ein Unternehmen mit Verwaltungsrat führen. Economiesuisse ist der Meinung, dass Hochschulen mit international hervorragender Qualität zwingend über eine grösstmögliche Autonomie bezüglich Forschung, Lehre und Finanzierung verfügen müssen.

Vorbehalte meldet der SGB betreffend Zulassungsbeschränkungen, Studiengebühren und der Abberufung von Mitgliedern des ETH-Rats an.

Bildungs- und wissenschaftspolitische Organe und Organisationen sowie interessierte Kreise

Der SNF ist mit den verschiedenen Anliegen der Teilrevision einverstanden. Der ETH-Rat begrüsst, dass verschiedene Anliegen des ETH-Bereichs aufgenommen wurden.

Der ETH-Rat zeigt sich besorgt, dass verschiedene Corporate-Governance- und Finanzbestimmungen die Autonomie des ETH-Bereichs einschränken könnten. Der SNF ist der Meinung, dass hinsichtlich der Anpassungen der Corporate-Governance-Vorgaben eine gewisse Gefahr der Überregulierung und ein zu starker Eingriff in die Autonomie der beiden ETH bestehen könnte. Gemäss SWIR sollte man den Eigenheiten des ETH-Bereichs Rechnung tragen und nicht weitere administrative Aufgaben einführen.

Der SWIR bedauert, dass die Anliegen der Teil- und der angekündigten Totalrevision nicht zusammengekommen wurden. UMS hält es für zwingend, dass auch für den ETH-Bachelorstudiengang in Medizin die rechtlichen Grundlagen für eine Zulassungsbeschränkung geschaffen werden und fordert, dass im Gesetz festgehalten wird, dass die Kriterien für die Zulassung und die Mechanismen für die Zuteilung der einzelnen Studierenden an die ETH gleich zu erfolgen hat wie für die Universitäten Basel, Bern, Freiburg und Zürich.

Interessierte Kreise

Swissmem, das CP und FH Schweiz begrüssen die Stossrichtung der Revision. Swissmem ist der Meinung, dass Hochschulen mit international hervorragender Qualität zwingend über eine grösstmögliche Autonomie bezüglich Forschung, Lehre und Finanzierung verfügen müssen.

Das CP begrüsst eine Totalrevision des ETH-Gesetzes.

5 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 3a Zusammenarbeit mit Dritten

Die SPS beantragt, dass der vorliegende Artikel mit einer Bestimmung ergänzt wird, die regelt, dass offengelegt werden muss, woher allfällige externe Mittel stammen. Der SGB ist der Meinung, dass der Begriff «Leistungsauftrag» beibehalten werden muss, um zu verhindern, dass der Leistungs- bzw. Bildungsauftrag bei einer eventuellen Änderung der strategischen Ziele nicht mehr wahrgenommen werden kann.

Der VSS ist der Meinung, dass es die Aufgabe von Hochschulen ist, Forschung und Lehre unabhängig von Profit oder privaten Interessen zu betreiben, und möchte in Absatz 2 die folgende Formulierung einfügen: *«Die Gesellschaften gewährleisten Transparenz zu Herkunft und Verwendung der Mittel.»*

Swissmem beantragt die Änderung zu streichen. NGO möchte einen neuen Absatz 2 einfügen: *«Die Gesellschaften gewährleisten die vollständige Transparenz zur Herkunft und Verwendung der Mittel. Der ETH-Rat erlässt Richtlinien zu deren Qualitätssicherung, zur Compliance, zur Ressourceneffizienz, zur Nachhaltigen Entwicklung und zum Risikomanagement.»*

Artikel 16a Zulassungsbeschränkungen

Absatz 1

LU begrüsst die Zulassungsbeschränkungen für Studierende mit ausländischem Vorbildungsausweis und erachtet es aber als sehr wichtig, dass für Schweizer Studierende der Zugang zur ETH unverändert offen bleibt. Auch SZ, OW, NW, GL, SH, AR, AI, AG, TG, GR, JU und die EDK weisen darauf hin, dass die Zulassungsbeschränkungen nur auf Bewerberinnen und Bewerber mit einem ausländischen Bildungsausweis angewendet werden und dass die Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössisch oder eidgenössisch anerkannten Maturitätsausweises (gymnasiale Matura) von einer solchen möglichen Beschränkung nicht betroffen sind.

UR begrüsst die Einführung der Möglichkeit, aus Kapazitätsgründen den Zustrom von ausländischen Studierenden auch im Bachelorstudium beschränken zu können.

VD und JU sind nicht gegen eine allfällige Zulassungsbeschränkung für ausländische Studierende. Von dieser Befugnis ist jedoch nur mit grösster Zurückhaltung Gebrauch zu machen. VD und JU bekräftigen ihren Einsatz für den Grundsatz eines garantierten Zugangs zum Hochschulstudium für Inhaberinnen und Inhaber einer schweizerischen Maturität. Im besonderen Fall der Bachelorabgängerinnen und -abgänger, die einen Master in Medizin antreten wollen, muss die Zahl der Zulassungen indessen zwischen den Universitäten, den ETH und den für die Weiterbildung zuständigen Spitälern koordiniert werden.

TI hält die Anpassung für absolut vertretbar.

Die SPS lehnt die vorgeschlagene Ausweitung auf die Bachelorstufe ab. Die Frage der Kapazitäten soll anders gelöst werden.

Economiesuisse ist mit der Änderung einverstanden. Der ETH-Rat schlägt vor, den Begriff «cycles» durch «études» zu ersetzen.

Der SWIR schlägt folgende Änderung vor: «*1 Le Conseil des EPF peut, à la demande de la direction de l'école, limiter l'admission des étudiants titulaires d'un certificat d'accès aux études supérieures étranger aux cycles bachelor et master, en respectant une proportion adéquate entre les étudiants et les moyens d'enseignement. Les limitations peuvent porter sur des domaines d'études spécifiques ou sur l'ensemble des places d'études dans les EPF. Elles concernent les deux EPF.*»

Swissfaculty stellt sich die Frage, wie diese Zulassungsbeschränkungen bei schweizerischen Studierenden gehandhabt werden sollen und beantragt die Streichung von Absatz 1.

Der VSS und transfair sind der Meinung, dass der Zugang zu Hochschulbildung allen Personen mit entsprechendem Vorbildungsausweis offen stehen muss. Fachlich unbegründete Zulassungsbeschränkungen und -kriterien wie ein Numerus Clausus lehnen der VSS und transfair ab. Der VSS und transfair sprechen sich gegen eine mögliche Differenzierung von In- und Ausländerinnen und Ausländern bei der Zulassung zum Studium aus. AGEPoly/VSETH sprechen sich gegen eine Zulassungsbeschränkung aus.

NGO steht der Verschärfung der Zulassung kritisch gegenüber und schlägt einen neuen Absatz 2 vor: «*2 Die ETH berät Studierende mit ausländischem Vorbildungsausweis über die Zulassung, Integration und Arbeitsmöglichkeiten.*»

Absatz 2

ZH unterstützt grundsätzlich das Vorhaben der ETH, einen Bachelor-Studiengang in Medizin mit naturwissenschaftlich-technischem Schwerpunkt einzuführen und weist darauf hin, dass der Ausbau der Studienplatzzahl in der Humanmedizin koordiniert erfolgen muss, da die Medizin ein kostenintensiver Bereich im Sinne des HFKG ist.

Für BE und LU ist es unabdingbar, dass im Falle einer Beteiligung der ETH an der Bachelorausbildung in Medizin dasselbe Verfahren zur Zugangsbeschränkung mit Eignungstest angewendet wird, das bereits für das Medizinstudium an den Universitäten Basel, Bern, Freiburg und Zürich gilt. BE lehnt explizit jegliches Präjudiz im ETH-Gesetz für die Schaffung von ETH-Kliniken ab, dies wäre eine voraussichtlich äusserst kostentreibende, tiefgreifende Veränderung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Die ETH können in Humanmedizin höchstens ein vorklinisches Studium bis zum Bachelorabschluss anbieten und es muss verbindlich ein Anschlussstudium an einer medizinischen Fakultät gewährleistet sein. Es sollte daher geprüft werden, ob die Zulassung bereits an jener Universität erfolgen könnte, die das Anschlussstudium im Master gewährleistet

BE und BS schlagen folgende Ergänzung von Absatz 2 vor: «*Der ETH-Rat kann auf Antrag der Schulleitung Zulassungsbeschränkungen für alle Studierenden eines Studiengangs, der zu einer klinischen Ausbildung in Medizin an einer Universität vorbereitet, beschliessen.*»

FR begrüsst es, dass Absatz 2 die Möglichkeit einer Zulassungsbeschränkung auf diesen spezifischen Studienbereich begrenzt, da Inhaberinnen und Inhaber einer schweizerischen gymnasialen Maturität zwingend uneingeschränkter Zugang zu den übrigen ETH-Studienbereichen haben müssen.

Gemäss SZ ist die geplante Änderung betreffend Zugangsbeschränkung zu Studiengängen richtig und notwendig, wenn diese auf eine klinische Ausbildung in Medizin vorbereiten.

OW, NW, GL, SH, AR, SG, GR, JU und die EDK begrüssen grundsätzlich, dass die ETH Zürich die Einführung eines Bachelor-Studiengangs in Medizin mit naturwissenschaftlich-technischem Schwerpunkt prüft. Es sei aber fraglich, ob mit einem solchen Studiengang der geforderte Nachwuchs für die Grundversorgung ausgebildet wird, was das ursprüngliche Ziel der Forderung nach mehr Studienplätzen war. Gemäss OW, GL, SH, AR, GR, JU und der EDK muss der Ausbau der Studienplatzzahl in Humanmedizin koordiniert erfolgen, da die Medizin ein kostenintensiver Bereich im Sinne von Artikel 40

HFKG ist. Diese Koordination sei als gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen in der SHK zu leisten, wie es das HFKG vorsieht.

In Bezug auf die Pläne der ETHZ, einen Bachelorstudiengang in Medizin anzubieten, geht VD davon aus, dass die Kantone BS und ZH ihre Studienplätze im Master in grösserem Ausmass als angekündigt erhöhen werden, um die Bachelorabgängerinnen und -abgänger der ETHZ aufnehmen zu können. VD verlangt, dass dieser neue Studiengang erst eröffnet wird, wenn die Koordination des neuen Angebots gesichert und durch den schweizerischen Hochschulrat genehmigt ist und seine Finanzierung innerhalb der Hochschulkonferenz besprochen wurde.

TG begrüsst grundsätzlich die versuchsweise Einführung eines Bachelorstudiengangs in Medizin. Allerdings ist TG der Meinung, dass dadurch das Problem des mangelnden Nachwuchses an Hausärztinnen und -ärzten nicht wesentlich entschärft werden könne. Grundvoraussetzung für das Pilotprojekt ist für TG eine ausreichende zusätzliche Finanzierung durch den Bund. TG lehnt es entschieden ab, dass die nun bereitgestellten Mittel derart aufgeteilt werden, dass die Kantone wesentliche Zusatzkosten in der Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten tragen müssen.

TI hält diese Bestimmung für grundlegend im Hinblick auf eine allfällige Einführung eines Studiums im Bereich Humanmedizin an den ETH. Diese Möglichkeit ist für das Tessiner Projekt einer Master Medical School von entscheidender Bedeutung. Ist es möglich, von Grund auf einen Ausbildungsweg in Humanmedizin aufzubauen, kann zudem die Aufteilung der Kosten zwischen Grundausbildung, Grundlagenforschung, klinischer Forschung und Weiterbildung überprüft werden.

NE begrüsst die Initiative der ETHZ, einen Bachelorstudiengang in Medizin einzuführen. Diese neue Beteiligung an einem Studienbereich, der bisher einzig von den Kantonen angeboten wurde, darf sich keinesfalls negativ auf die finanzielle Unterstützung des Bundes für das Medizinstudium auswirken. Gemäss NE ist dieser neue Bachelorstudiengang nur unter der Voraussetzung realisierbar, dass zusätzliche Plätze in der klinischen Ausbildung geschaffen werden, die von gewissen Universitätskantonen angeboten wird; ein zusätzlicher finanzieller Beitrag des Bundes ist somit unerlässlich.

GE äussert sich nicht zur Möglichkeit, den Zugang zum Medizinstudium an den ETH zu beschränken, da diese mit dem Numerus Clausus an den kantonalen Universitäten bereits angewendet wird.

Die SPS begrüsst die Einführung des Bachelorstudiengangs in Medizin. Aber sie fordert bezüglich Finanzierung des Medizin-Bachelors absolute Transparenz und Offenheit.

Die SPS ist der Meinung, dass die Zulassungsbeschränkung nur auf diesen Studiengang Anwendung finden soll und beantragt eine Ergänzung vom Absatz 2: « ... *wenn dieser Studiengang konsekutiv zu einer klinischen...* ».

Der SGB ist gegenüber einem Numerus Clausus kritisch eingestellt und beantragt, Absatz 2 zu streichen und dafür mit weiteren betroffenen Hochschulen Massnahmen zur Ausbildung von medizinischen Fachkräften zu koordinieren.

Der ETH-Rat ist der Meinung, dass Absatz 2 dazu beigetragen wird, den Ärztemangel zu entschärfen. Die Möglichkeit, die Zulassung zum Studiengang zu beschränken, bietet Gewähr dafür, dass die Absolventinnen und Absolventen des ETH-Bachelors in Medizin einen Masterausbildungsplatz an einer kantonalen Universität erhalten, um ihre Ausbildung abzuschliessen. Der ETH-Rat schlägt deshalb vor, Absatz 2 wie folgt anzupassen: « ... *der konsekutiv auf eine klinische Ausbildung in Medizin vorbereitet.* »

Der SWIR schlägt folgende Änderung vor: «²*Le Conseil des EPF fixe le nombre d'étudiants admissible pour un domaine d'études préparant à une formation clinique en médecine. Si ce nombre est dépassé d'au moins 10%, le Conseil des EPF peut prévoir des limitations à l'admission des étudiants. Ces limitations concernent les deux EPF.* »

Der VSS stellt mit Bedauern fest, dass sich die Formulierung von Absatz 2 nicht nur auf eigentliche Studiengänge der Humanmedizin beschränkt, sondern auch auf weitere Studiengänge (Bewegungs- und Gesundheitswissenschaften, etc.) zielt.

Die Akademien sind mit dem Vorschlag einverstanden, stellen sich jedoch die Frage, ob ein Ausschluss zu Beginn des Studiums sinnvoll ist oder ob der Zeitpunkt der Selektion erst später erfolgen sollte.

UMS ist der Auffassung, dass die Gestaltung der Zulassungsbeschränkungen und der Übergänge zwischen den Studiengängen zwingend schweizweit abzustimmen ist. UMS ist der Ansicht, dass die Regelung ungenügend ist und schlägt eine Umformulierung und eine Ergänzung vor: *«² Der ETH-Rat kann in Abstimmung mit den anderen Schweizerischen Hochschulen Zulassungsbeschränkungen für Studiengänge, die zum Übertritt in einen Masterstudiengang Humanmedizin berechtigen, beschliessen. Die Zulassung und Verteilung der Anwärter auf ein Medizinstudium in Humanmedizin hat für die Eidgenössischen Technischen Hochschulen und die Universitäten, die sich einer Zulassungsbeschränkung unterstellen, nach den gleichen Kriterien und Mechanismen zu erfolgen.»*

Swissmem unterstützt die Änderungen und unterstreicht, dass sich der Numerus Clausus nur auf diese Art von Studiengängen beziehen darf.

FH Schweiz stellt sich die Frage, ob es im Bereich Medizin nicht auch sinnvoll wäre, die Ressourcen zu bündeln und verweist auf das Modell «Health University».

Artikel 17 Arbeitsverhältnisse

TI hält die Präzisierung für angemessen, dass die externen Mitglieder des ETH-Rates ebenfalls in einem öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis stehen.

GE scheint es wesentlich, dass für alle Mitglieder dieselben Regeln gelten.

Der ETH-Rat ist der Meinung, dass diese Anpassung notwendig ist und er geht davon aus, dass er jeweils frühzeitig einbezogen wird, wenn es darum geht, das Auftragsverhältnis inhaltlich auszugestalten.

Transfair begrüsst die Anpassung.

Artikel 20a und Artikel 20b

TI hält diese Änderungen für wichtig und gerechtfertigt.

GE, der ETH-Rat, UMS und der SNF begrüssen explizit die Bestimmungen.

Der SWIR schlägt vor, in Buchstabe a von Artikel 20b Absatz 1 zu streichen: „a. ...ou de soupçon motivé d'infraction“ und, in Absatz 2 von Artikel 20b zu streichen: „...ou de soupçon de telles infractions“.

Für swissfaculty ist es zentral, dass zu wissenschaftlichem Fehlverhalten klare Verfahrensvorschriften festgehalten werden. Swissfaculty ist der Ansicht, dass die Formulierung «oder ein begründeter Verdacht auf eine Verletzung vorliegt» die Persönlichkeitsrechte verletzt. Für swissfaculty sollte der Austausch von Informationen nur nach strengen Richtlinien und nur nach Eröffnung eines regulären Verfahrens erlaubt sein.

Für die Akademien sind die Bestimmungen von Artikel 20 zu detailliert und beschreiben Spezialfälle. Sie schlagen vor, den Artikel ersatzlos zu streichen, sofern nicht juristische Vorgaben eine Regelung auf Stufe Gesetz erfordern.

NGO schlägt zwei neue Absätze vor: *«² Sie gewährleisten dabei die Autonomie der Hochschule und der Forschungsanstalten und die Grundsätze der Freiheit und der Einheit von Lehre und Forschung.³ Die Angehörigen der ETH und der Forschungsanstalten legen ihre Interessenbindungen offen.»*

Artikel 24 Zusammensetzung, Wahl und Abberufung

ZH und TI begrüssen die Schaffung einer rechtlichen Grundlage zur Abberufung.

Die SPS, der SGB, der ETH-Rat, Actionuni und transfair unterstützen die Änderung in Absatz 4 grundsätzlich und beantragen eine Ergänzung, dass im Fall einer Abberufung der oder des Delegierten der Hochschulversammlung die beiden Hochschulversammlungen angehört werden sollten. Economiesuisse, swissmem und transfair sind grundsätzlich einverstanden und beantragen, dass ergänzt wird, was wichtige Gründe für eine Abberufung sein könnten.

Artikel 24b und Artikel 24c

TG stellt sich die Frage, ob die Auswahlkriterien richtig sind, wenn ein Artikel über die Treuepflicht für die Mitglieder des ETH-Rates ins Gesetz aufgenommen werden muss (Art. 24b). TI, SPS, SGB, Actiouni, NGO und transfair begrüßen explizit Artikel 24c.

Der ETH-Rat begrüsst mit Blick auf die Rechtssicherheit die neuen Bestimmungen. Der ETH-Rat schlägt für Artikel 24c eine neue Formulierung vor: «¹ Die Mitglieder des ETH-Rates legen ihre in Bezug auf die Mitgliedschaft im ETH-Rat relevanten Interessenbindungen vor der Wahl offen. ² Sie melden Veränderungen ihrer Interessenbindungen laufend dem ETH-Rat, der sie an das zuständige Departement weiterleitet.» Der ETH-Rat empfiehlt, in der französischen Fassung für den Begriff «Interessenbindungen» den Begriff «*liens d'intérêts*» zu verwenden.

Artikel 25, 33, 33a und 34

GE unterstützt die neue Regelung und TI findet die vorgeschlagenen Änderungen interessant. Für die CVP gehen die vorgeschlagenen Massnahmen zu weit und könnten zu einer Überregulierung und Einschränkung führen. Für die SVP ist es wichtig, dass der Aspekt der Unabhängigkeit der Forschung und der im Konzept der Corporate Governance genannte grosse Handlungsspielraum gewahrt und explizit genannt werden. Die SVP möchte, dass die spezifischen Bedürfnisse des Bildungs- und Forschungsbereichs bei der Umsetzung der Corporate-Governance-Reform genügend berücksichtigt werden. Für die SPS und den VSS ist es wichtig, dass die Hochschulautonomie und die Freiheit und Unabhängigkeit von Forschung und Lehre nicht beeinträchtigt werden. Der VSS lehnt die Änderungen ab, da damit die studentischen Mitwirkungsrechte nicht verbessert werden. Für swissmem fehlt eine bedarfsgerechte Voraussetzung für einen Systemwechsel, die Änderungen seien daher zu streichen. Transfair begrüsst grundsätzlich die Massnahmen im Sinne einer einheitlichen Steuerung der verselbstständigten Einheiten des Bundes.

Artikel 25: Economiesuisse und swissmem sind mit den Änderungen nicht einverstanden.

Artikel 33: Die SPS ist mit der Steuerung über strategische Ziele und der Anpassung in Artikel 33 einverstanden. Die SPS und der SGB begrüßen explizit die Regelung in Absatz 2. Die BDP meldet Vorbehalte an und stellt sich die Frage, ob damit die Hochschulautonomie eingeschränkt werden könnte. Economiesuisse beantragt, diesen Artikel zu streichen, da eine Leistungsvereinbarung zwischen Parlament und Hochschule besser nachvollziehbar sei als eine Führung durch den Bundesrat. Für economiesuisse bestehe die Gefahr der politischen Steuerung der operativen Aktivitäten der Hochschule. Der SGB möchte Absatz 4 ergänzen: Bei der Änderung der strategischen Ziele während der Geltungsdauer sollte dem ETH-Rat ebenfalls ein Anhörungsrecht gewährt werden. Der ETH-Rat spricht sich gegen die neue Regelung aus. Der ETH-Rat meint, dass mit dieser Änderung der Einbezug und die Mitwirkung des Parlaments bei Fragen der strategischen Ausrichtung des ETH-Bereichs geschmälert würden. Der ETH-Rat beantragt für Absatz 1 eine Änderung: «¹ Der Bundesrat legt im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen für jeweils vier Jahre die strategischen Ziele für den ETH-Bereich fest. Der ETH-Rat unterbreitet ihm dazu die konsolidierten Vorschläge des ETH-Bereichs.» Die Akademien sind der Meinung, dass diese Bestimmung dem Parlament mehr Recht und Entscheidungsgewalt bezüglich der strategischen Ziele zukommen lässt. Die Akademien erachten eine solche Entwicklung für die Hochschulen als gefährlich. Sie schlagen folgende Änderungen vor: «¹ Der ETH-Rat, unter starkem Einbezug der Institutionen des ETH-Bereichs, legt im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen die strategischen Ziele für den ETH-Bereich fest. Der ETH-Rat legt dem Bundesrat die Ziele zur Bewilligung vor.» Absatz 4: Die Akademien sind der Meinung, dass die strategischen Ziele durch den ETH-Rat definiert werden sollten. Sie schlagen folgende Änderung vor: «⁴ Der ETH-Rat kann die strategischen Ziele während der Geltungsdauer ändern, wenn es dafür wichtige, nicht voraussehbare Gründe gibt.» NGO ist der Meinung, dass der Begriff «Leistungsauftrag» beibehalten werden sollte und schlägt einen neuen Absatz 2 vor: «² Sie berücksichtigen die übergeordneten nationalen Interessen der Wettbewerbsfähigkeit, der Ressourceneffizienz und der nachhaltigen Entwicklung.» Transfair möchte, dass sichergestellt wird, dass die Institutionen des ETH-Bereichs zunächst dem ETH-Rat Vorschläge zur Festlegung der strategischen Ziele unterbreiten. Zudem fehlt für Transfair im Kommentar der Hinweis, dass die allgemeine

Wissenschaftspolitik des Bundes bei der Festlegung der strategischen Ziele und der Mittel zu berücksichtigen sei.

Artikel 33a: Der SGV begrüsst Absatz 1 ausdrücklich. Gemäss dem SGV sollte die Stärkung des ETH-Rats auch bei seiner Zusammensetzung zum Ausdruck kommen. Der SGV ist der Meinung, dass auch die Seite der KMU-Wirtschaft angemessen berücksichtigt sein sollte. Die Akademien schlagen Änderungen vor: «¹ Der ETH-Rat sorgt für die Umsetzung der strategischen Ziele.» Die Akademien schlagen vor, dass das Kriterium für die Verteilung der Bundesmittel nicht die Anträge sondern die effektiven Bedürfnisse darstellen sollte und schlagen deshalb folgende Anpassung vor: «³ Er teilt die Bundesmittel zu. Er stützt sich dabei auf die Bedürfnisse der ETHs und Forschungsanstalten.»

Artikel 34: Für BDP, SVP, SPS, economiesuisse, SGB und NGO bleibt es wünschenswert, dass die Informations- und Kontrollpflichten gegenüber dem Parlament, insbesondere der WBK, erhalten bleiben. Der SWIR schlägt vor, den Titel „Rapport“ durch „Rapports annuels“ zu ersetzen. Er schlägt vor, Artikel 34 Buchstabe a folgendermassen zu ändern: « *Le Conseil des EPF soumet tous les deux ans au Conseil fédéral un rapport sur la réalisation des objectifs stratégiques, soit un rapport intermédiaire puis un rapport final.* » Zudem soll der Randtitel durch « *Rapport biennal* » ersetzt werden. Die Akademien finden einen jährlichen Bericht aufgrund der langfristigen Ausrichtung nicht sinnvoll und schlagen folgende Änderung vor: « *a. seinen Bericht über die Erreichung der Zielvereinbarung.* » NGO schlägt einen neuen Buchstaben b vor: « *seinen Geschäfts- und Nachhaltigkeitsbericht.* »

Artikel 34b^{bis} Nutzungsüberlassung

LU erachtet es als wichtig, dass die Finanzierung der verschiedenen Hochschulen transparent dargestellt und damit ein Vergleich zwischen den Institutionen ermöglicht wird. Diesem Ansinnen ist bei der Auslegung des verwendeten Begriffs «geringe Erträge» und bei den laut Bericht geplanten Ausführungsbestimmungen durch den Bundesrat Beachtung zu schenken.

Gemäss GE ist eine Präzision angebracht, dass der Bundesrat darüber entscheidet, ob er auf die Erträge verzichtet oder nicht.

Die SPS findet die Änderung nachvollziehbar.

NGO schlägt einen neuen Absatz 2 vor: «² Die aus den Nutzungsüberlassungen erzielten Erträge werden für projektgebundene Beiträge zur Mitwirkung von Studierenden, zur nachhaltigen Entwicklung sowie zur Förderung der Chancengleichheit und der tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau an der ETH ausgerichtet.»

Artikel 34d Gebühren

Gemäss LU ist es einsichtig, dass mit Artikel 34d Absatz 2^{bis} eine rechtliche Grundlage für eine Erhöhung der Studiengebühren für ausländische Studierende geschaffen wird. NW erachtet die Schaffung einer rechtlichen Grundlage zu einer Zulassungsbeschränkung bereits ab dem ersten Semester bzw. die Erhöhung der Studiengebühren für ausländische Studierende als sinnvoll. NW begrüsst die Beschränkung der Studiengebühren auf die maximal dreifache Summe der Schweizer Studierenden.

UR unterstützt den Grundsatz, wonach für Schweizer Studierende sowie für ausländische Studierende mit Wohnsitz in der Schweiz die Studiengebühren sozialverträglich zu bemessen sind. UR ist damit einverstanden, dass für ausländische Studierende höhere Studiengebühren verlangt werden können. Eine Obergrenze auf Gesetzesstufe sei allerdings nicht notwendig. UR und JU teilen die Meinung, dass die Studiengebühren vom ETH-Rat und nicht vom Bundesrat festgelegt werden sollen.

VD fragt sich, was diese Erhöhung bringt und wie das Verhältnis eins zu drei festgelegt wurde. Einerseits kann mit den dreimal höheren Gebühren nicht bedeutend zur Deckung der Vollkosten der Ausbildung beigetragen werden, insbesondere wenn diese Einnahmen für Unterstützungsmassnahmen für benachteiligte Studierende eingesetzt werden. Andererseits bezweifelt VD, dass eine solche Erhöhung eine abschreckende Wirkung auf die Zulassungsgesuche haben wird. VD befürchtet, dass das Beispiel des Bundes zu einer Verbreitung dieser Praxis in den anderen Hochschulen der Schweiz führt.

VD und JU erwarten vom Bundesrat eine Sicherstellung, dass eine allfällige Erhöhung der Gebühren vollständig Unterstützungsmassnahmen für benachteiligte Studierende zugutekommt, und dass er die Wahl der Verwendung dieser Einnahmen nicht dem ETH-Rat überlässt. Gemäss GE sollten die zusätzlichen Beträge zu einer Stärkung des Stipendiensystems führen. Auch die SPS fordert, dass die zusätzlichen Einnahmen zweckgebunden für die Studierenden (z.B. Stipendien) verwendet werden.

Gemäss VD sind die vorgeschlagene Formulierung und die Unterscheidung zwischen «les étudiants étrangers domiciliés en Suisse» und «les étudiants étrangers qui élisent domicile en Suisse pour y étudier» unklar. VD findet, dass die Studiengebühren unterschiedslos für alle Studierenden sozialverträglich sein müssen.

Gemäss TI ermöglicht der Artikel eine soziale Entwicklung der Einschreibegebühren unter Einhaltung des Freizügigkeitsabkommens.

GE hält eine Erhöhung der Gebühren für ausländische Studierende für eine heikle Entscheidung, die erst nach einer Prüfung der Auswirkungen auf das Bild der Schweiz im Ausland getroffen werden sollte. Für GE ist der Begriff «taxes socialement supportables» zu vage.

Die FDP ist der Ansicht, dass die Studiengebühren im Ermessen der ETH liegen sollen und lehnt die vorgeschlagenen Änderungen ab.

Die SVP begrüsst die neue Regelung, möchte aber keine Obergrenze einführen.

Die SPS stellt fest, dass die Anliegen der Motion teilweise aufgenommen wurden. Die SPS hält an der Forderung der Motion fest, dass die Studiengebühren von inländischen Studierenden nur mittels Bundesratsbeschluss über die Teuerung hinaus erhöht werden können. Die SPS hält betreffend differenzierter Studiengebühren fest, dass diese nicht zu einem versteckten Selektionskriterium werden sollen. Die Aufnahme ausländischer Studierender dürfe nur von ihrer Eignung abhängen.

Die Vorgabe, sozialverträgliche Studiengebühren zu erheben, erscheint *economiesuisse* nicht als zielführend. Die ETH sollten die Möglichkeit haben, kostendeckende Studiengebühren zu erheben, die sozial mit einem grosszügig ausgelegten Unterstützungssystem (rückzahlbare Darlehen) abgedeckt sind.

Der SGB erachtet unterschiedliche Studiengebühren als problematisch und kontraproduktiv. Der SGB schlägt vor, allgemein von «Studierenden» zu sprechen. Der SGB ist der Ansicht, dass die Studiengebühren nur mittels Bundesratsbeschluss über die Teuerung hinaus erhöht und differenziert werden sollten.

Der ETH-Rat hält fest, dass die ausländischen Studierenden auch zur Attraktivität der beiden ETH beitragen und dass eine solche Regelung mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar sein muss. Der ETH-Rat begrüsst, dass er weiterhin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen die Höhe der Studiengebühren festlegen kann.

Der SWIR schlägt vor, Absatz 2bis zu streichen oder den zweiten Teil des Satzes wie folgt abzuändern: «...; celles-ci ne peuvent toutefois pas être supérieures à deux fois les finances d'inscriptions pour les étudiants visés à l'al. 2.»

Swissfaculty ist der Ansicht, dass ausländische Studierende keine höheren Gebühren bezahlen sollten und fordert, Artikel 34d Absatz 2bis zu streichen.

Der VSS fordert vom Bund und den Kantonen die Sicherung der Bildung als öffentliches Gut. Gemäss VSS darf die Finanzierung der Hochschulbildung nicht weiter auf die Studierenden abgewälzt werden. Der VSS und *transfair* fordern, dass alle Versuche, die Studiengebühren zu erhöhen, eingestellt werden und sprechen sich gegen eine mögliche Verdreifachung der Studiengebühren für ausländische Studierende aus. Sie beantragen die Streichung der Absätze 2 und 2^{bis}.

Actionuni betrachtet die vorgeschlagene Höhe der Studiengebühren für Studierende aus dem Ausland kritisch und schlägt vor, im Rahmen dieser Teilrevision auf die Bestimmung zu verzichten. Eine solche Bestimmung könnte allenfalls in die Totalrevision aufgenommen werden.

Für die Akademien ist der Faktor, um den sich die Gebühren unterscheiden, irrelevant und sie schlagen vor, diesen zu streichen. NGO lehnt auch die unterschiedlichen Studiengebühren ab und beantragt, Absatz 2^{bis} zu streichen.

Swissmem erscheint die Vorgabe «sozialverträgliche Studiengebühren» nicht zweckmässig. Die Festlegung der Gebühren solle weiterhin in der Autonomie des ETH-Rats liegen. Swissmem schlägt eine Anpassung von Absatz 2 vor: «² Die Studiengebühren werden durch den ETH-Rat festgelegt. Die Studiengebühren können nach Wohnsitz und bisherigem Lebensmittelpunkt differenziert werden.»

AGEPoly/VSETH sind gegen eine Erhöhung der Studiengebühren.

Artikel 35 Budget und Geschäftsbericht

GE schlägt getrennt vom Reservefonds die Schaffung eines Innovations- und Entwicklungsfonds vor, in den ein allfälliger Ertragsüberschuss überwiesen würde. Der ETH-Rat befürchtet, dass die Formulierung in Absatz 3 den finanziellen Handlungsspielraum des ETH-Bereichs erheblich einschränken könnte. Der ETH-Rat möchte die Möglichkeit zu Reservenbildung beibehalten und beantragt, Absatz 3 wie folgt zu formulieren: «³ Gleichzeitig stellt er Antrag auf Entlastung.»

Artikel 35a^{quater} Tresorerie

FDP schlägt vor, «gère» zu ersetzen, da dies für die ETH nicht passend sei. Economiesuisse sieht keine Veranlassung, die Kompetenz der EFV zu übertragen, das eigenständige Verwalten der liquiden Mittel direkt an den Hochschulen sei wichtig. Economiesuisse beantragt, den Abschnitt zu streichen. Der ETH-Rat ist der Meinung, dass diese Bestimmung zu eng gefasst sei. Das würde die Verwaltung der Mittel einschliessen, die nicht aus Bundesgeldern stammen. Der ETH-Rat ist der Meinung, dass die Verwaltung der Drittmittel weiterhin den Institutionen des ETH-Bereichs obliegen muss und der Bundesrat die entsprechenden Einzelheiten in der bestehenden Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen des ETH-Bereichs verankern könnte. Der ETH-Rat beantragt, den Artikel wie folgt zu formulieren: «¹ Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Tresorerie. ² Die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) gewährt dem ETH-Bereich zur Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft im Rahmen der Aufgabenerfüllung Darlehen zu marktkonformen Bedingungen. ³ Die EFV und der ETH-Rat vereinbaren die Einzelheiten in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.» Swissmem stellt eine Differenz im Artikel und im Bericht betreffend der liquiden Drittmittel fest. Die Autonomie des ETH-Bereichs erfordere eine eigenverantwortliche Verwaltung der Drittmittel. Swissmem schlägt eine Anpassung vor: «¹ Die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) verwaltet im Rahmen ihrer zentralen Tresorerie diejenigen liquiden Mittel des ETH-Bereichs, welche aus der Grundfinanzierung des Bundes stammen.»

Artikel 35a^{bis} und Artikel 36c-e

GE, SPS, SGB, ETH-Rat und SNF begrüßen ausdrücklich die neuen Bestimmungen.

Die SPS begrüsst die klaren Regelungen betreffend der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis.

Die Akademien sind der Meinung, dass diese Bestimmungen bereits im Humanforschungsgesetz definiert sind und auch für den ETH-Bereich gelten, eine Erwähnung im ETH-Gesetz sei nicht mehr nötig. Die Akademien schlagen vor, Artikel 36 durch folgenden Wortlaut zu ersetzen, wenn nicht juristische Vorgaben eine Regelung auf Stufe ETH-Gesetz verlangen: «Für die Forschung am Menschen und den Umgang mit Personendaten gelten im ETH-Bereich die Bestimmungen des Humanforschungsgesetzes.»

Anhang Teilnehmende an der Vernehmlassung und Abkürzungen**Kantone**

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich	8090	Zürich
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern	3000	Bern 8
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern	6002	Luzern
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri	6460	Altdorf
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz	6431	Schwyz
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden	6060	Sarnen
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	6370	Stans
GL	Regierungskanzlei des Kantons Glarus	8750	Glarus
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug	6301	Zug
FR	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	1701	Fribourg
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn	4509	Solothurn
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	4001	Basel
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	4410	Liestal
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	8200	Schaffhausen
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	9050	Appenzell
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	9102	Herisau
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	9001	St. Gallen
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden	7001	Chur
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau	5001	Aarau
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau	8510	Frauenfeld
TI	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	6501	Bellinzona
VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	1014	Lausanne
VS	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	1950	Sion
NE	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	2001	Neuchâtel
GE	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	1211	Genève 3
JU	Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	2800	Delémont

Politische Parteien

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei	3000	Bern 6
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei	3001	Bern
FDP	FDP. Die Liberalen	3001	Bern
SVP	Schweizerische Volkspartei	3001	Bern
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	3001	Bern

Dachverbände der Wirtschaft

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
economiesuisse	Economiesuisse	8032	Zürich
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband	3001	Bern
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband	8032	Zürich
SGB	Schweiz. Gewerkschaftsbund	3000	Bern 23

Bildungs- und wissenschaftspolitische Organe und Organisationen

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren	3000	Bern
ETH-Rat	Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen	8092	Zürich
SNF	Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung	3001	Bern
SWIR	Schweizerischer Wissenschafts- und Innovationsrat	3003	Bern
VSS	Verband für Schweizer Studierendenschaften	3001	Bern
Actionuni	Actionuni der Schweizer Mittelbau	8001	Zürich
Swissfaculty	Konferenz der Hochschuldozierenden Schweiz	5112	Thalheim
Akademien	Verbund Akademien der Wissenschaften Schweiz	3001	Bern
UMS	Universitäre Medizin Schweiz	3001	Bern

Nicht angeschriebene Institutionen und Organisationen

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
Agepoly/VSETH	Studierendenverband der Ecole Polytechnique Fédérale de Lausanne/Verband der Studierenden an der ETH	1015	Lausanne/Zürich
CP	Centre patronal	3001	Bern
Swissmem	Schweizer Maschinen-, Elektro- + Metallindustrie	8037	Zürich
FH Schweiz	FH Schweiz Dachverband Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen	8005	Zürich
NGO	NGO Bildungscoalition	3011	Bern
Transfair	Transfair – Der Personalverband	3000	Bern